

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: biosyn Arzneimittel GmbH (Fellbach, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Januar 2013 in der Sache R 2601/2011-4 aufzuheben und den Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung zurückzuweisen;

— dem HABM respektive der qualifizierten Streithelferin die Kosten des Verfahrens nach Art. 87, Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SELOGYN“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 049 016

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: biosyn Arzneimittel GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „SELESYN“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 29 und 44

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Beschluss des Gerichts vom 18. März 2013 — Freistaat Sachsen/Kommission

(Rechtssache T-215/09) ⁽¹⁾

(2013/C 141/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Beschluss des Gerichts vom 18. März 2013 — Mitteldeutsche Flughafen und Flughafen Dresden/Kommission

(Rechtssache T-217/09) ⁽¹⁾

(2013/C 141/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009.

Beschluss des Gerichts vom 12. März 2013 — Lafarge/Kommission

(Rechtssache T-49/12) ⁽¹⁾

(2013/C 141/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Beschluss des Gerichts vom 27. März 2013 — Advance Magazine Publishers/HABM — Bauer Consumer Media (GOLF WORLD)

(Rechtssache T-194/12) ⁽¹⁾

(2013/C 141/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.